Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Kindertageseinrichtung und Jugendtreff Asperger Straße (Sta 121) im Stadtbezirk Stammheim

Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB

und

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf vom 25. Oktober 2017 und zur Begründung vom 25. Oktober 2017, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 9. März 2018 bis 13. April 2018 vorgebracht wurden, wird im Folgenden berichtet:

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung		Berück.
Amt für Liegenschaften und Woh- nen (23-2.1)/ Landwirtschaft			
Keine Rückmeldung			
Amt für Umweltschutz (Schreiben vom 13.04.2018)			y 3
Die Belange des Amts für Umwelt- schutz (Naturschutz, Grundwasser- schutz, Altlasten/Schadensfälle, Bo-	Wird zur Kenntnis genommen.		
denschutz, Immissionsschutz, Ab- wasserbeseitigung, Stadtklima/Luft- hygiene, Verkehrslärm, Energie)		9	0
sind bei der Planung ausreichend berücksichtigt worden. Es gibt keine weiteren Hinweise oder Anregun- gen.			
BUND Regionalverband			
Stuttgart Keine Rückmeldung			-

Deutsche Telekom AG T-Com Keine Rückmeldung		1 .
Gesundheitsamt (Schreiben vom 07.03.2018)		
Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	<u>-</u>
<u>Landesnaturschutzverband</u> <u>Baden – Württemberg</u>		14
Keine Rückmeldung		
NABU Stuttgart e.V. (Schreiben vom 13.04.2018)	•	
Es wird sehr begrüßt, dass durch Innenverdichtung Wohnraum in gut erschlossenen Stadtbereichen geschaffen wird. Hierbei werden die planerischen Spielräume noch keineswegs für ausgereizt erachtet. Ein erhebliches Konfliktpotential beinhaltet allerdings der Umgang mit der sog. "Grünen Infrastruktur". Flächenversiegelung (und damit die dauerhafte Zerstörung lebendigen Bodens), Verminderung der Grund-	Wird zur Kenntnis genommen.	
wasserneubildung und die Beseitigung wesentlicher Anteile der Flora (Bäume, Sträucher, Blütenpflanzen etc.) bedingen eine zunehmende Verarmung biologischer Substanz, welche die menschlich-gesundheitliche und für die meisten Arten notwendige Lebensgrundlage bildet. Durch das Planungsvorhaben werden im Plangebiet all diese v. g. Eingriffe erfolgen.		
Die Aussagen des B-Plans (insbesondere zu den Belangen des Bodenschutzes als Lebensgrundlage für Flora und Fauna) lassen nicht erkennen, dass diese Gegebenheiten	Der vorliegende Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Weiterhin werden die auf Grund der	

ausreichend erfasst wurden und somit auch nicht bewertet und ausgeglichen werden können. Hierdurch
entsteht wie bei vielen dieser Pläne
ein ökologisches Defizit. Leider wird
es uns in BW - und damit auch in
Stuttgart - nicht gelingen, auch nur
eines der Ziele von Klima- und Naturschutz bis 2020 zu erreichen. Wir
können aber mehr unternehmen als
bisher und deshalb bitten wir um folgende (durch Sie fach- und sachgerecht ausgearbeitete) Festsetzungen im B-Plan:

Planaufstellung zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig betrachtet, weshalb ein Ausgleich nicht erforderlich ist bzw. keine "ökologischen Ausgleichsmaßnahmen" erforderlich werden. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist deshalb entbehrlich. Unabhängig hiervon werden im vorliegenden Bebauungsplan Pflanzbindungen und -verpflichtungen sowie Baumpflanzungen festgesetzt.

An den Fassaden ist die Hälfte der Wandflächen außerhalb von Fensterflächen mit hochrankenden, blühenden Gewächsen zu begrünen. Hierzu sind ggf. Rankhilfen einzuplanen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen einer Fassadenbegrünung nicht entgegen. Eine ausdrückliche Festsetzung wurde jedoch nicht aufgenommen, da mit der Festsetzung einer Dachbegrünung, weiteren Begrünungsmaßnahmen und Pflanzverpflichtungen (pv und pv1) die Belange der Grünordnung ausreichend berücksichtigt wurden. Das Schreiben wurde an das Hochbauamt weitergeleitet mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung bei der weiteren Planung der Hochbauten.

Nein

An den Fassaden sind in Abstimmung mit Fachleuten (z.B. Amt für Umweltschutz, Naturschutzbund Deutschland, Stuttgart) insgesamt (pro Gebäude) 10 Nistkästen für Vögel, 14 Kästen für Fledermäuse und 6 Kästen für Wildbienen / Hummeln aufzuhängen. Es können hierfür - z.B. bei Mauerwerk - auch geeignete Niststeine verwendet werden.

Unter Hinweise/Punkt 6 (Artenschutz) im Textteil des Bebauungsplans wird der Einbau von Quartierelementen (spezielle Nistkästen bzw. Fledermauskästen) empfohlen. Es ist davon auszugehen, dass lediglich siedlungstypische und hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig anspruchsvolle Vogelarten vorkommen. Weiterhin können Fledermäuse das Plangebiet vereinzelt nutzen (u. a. Quartiere an und in Gebäuden). Die Belange des Artenschutzes sind vor Abriss der Gebäude sowie Rodung von Vegetations- sowie Baumbeständen zu prüfen (siehe Hinweis im Textteil des Bebauungsplans). Dabei ist darauf zu achten, ob besonders/streng geschützte Tierarten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden könnten (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG). Ist dies der Fall, sind

Teilweise

die Maßnahmen zu unterlassen und unverzüglich einzustellen sowie die Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Der Erhalt und die fachgerechte Pflege der drei genannten Pappeln sind von Bedeutung. Wir beantragen, dass im Falle der Fällung oder des Abgangs der Bäume zumindest Untersuchungen bezüglich Vögel, Fledermäusen und Holzkäfern erfolgen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, an dem Erhalt der drei Pappeln, die aufgrund ihres Alters eine höhere ökologische Wertigkeit besitzen, festzuhalten. Da der konkrete Gebäudeentwurf jedoch noch nicht entwickelt ist und die zu Beginn des Verfahrens in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie in dieser Form nicht umgesetzt werden kann, kann der Erhalt der Pappeln nicht festgeschrieben werden, um eine zweckmäßige bauliche Ausnutzung des Gemeinbedarfsgrundstücks zu ermöglichen. Sollten die Bäume insgesamt oder zum Teil gefällt werden müssen, sind die Belange des Artenschutzes im Rahmen nachgeordneter Verfahren bzw. im Rahmen von Abriss- und Rodungsmaßnahmen zu prüfen. Unter Hinweise/Punkt 6 (Artenschutz) im Textteil des Bebauungsplans wird darauf hingewiesen.

Mit der Umsetzung der Pflanzverpflichtung (pv1) entlang der östlichen und zum Teil auch der nördlichen Grenze des Baugrundstücks (Flst. 2266/1) kann der mögliche Wegfall der Pappeln zumindest teilweise kompensiert werden.

Die fachgerechte Pflege dieser ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist verpflichtender Teil der Baugenehmigung.

Darüber hinaus wird ausdrücklich die Festsetzung begrünter Dächer gelobt und es wird um die Anordnung von Blühbereichen, z.B. entlang der Zufahrten und Wege, gebeten. Im vorliegenden Bebauungsplan werden Pflanzbindungen und -verpflichtungen sowie Baumpflanzungen festgesetzt. Die Verpflichtung für die dauerhafte Unterhaltung ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen der aufgeführten Maßnahme zur Anordnung von Blühbereichen nicht entgegen. Eine ausdrückliche Festsetzung wurde nicht in die textlichen Festsetzungen mitaufgenommen, da mit der Festsetzung der Begrünungsmaßnahmen und Pflanzverpflichtungen (pv und pv1) die Belange der Grünordnung ausreichend berücksichtigt wurden. Das Schreiben wurde an das Hochbauamt

Nein

Teilweise

Nein

	weitergeleitet mit der Bitte um entspre- chende Berücksichtigung bei der Ausfüh- rungsplanung.	
Der NABU Stuttgart e.V. ist ent- schiedener Gegner der geplanten Hochwasserrückhaltemaßnahmen in Stuttgart. Diese sind nahezu kom- plett in Naturschutzgebieten und ge- schützten Biotopen vorgesehen. Wir vertreten vielmehr die Forderung, die Regenabflussmengen an den Quellen (also versiegelten Flächen) soweit zu reduzieren, dass größere Überschwemmungen nicht entste- hen können. Hierzu fordern wir um- fangreiche Entsiegelungs- und ebensolche Versickerungsmaßnah- men. Für den vorliegenden B-Plan bedeutet dies: Es wird durch die Anordnung von Rigolen oder sonstigen geeigneten Entwässerungs- bzw. Wassersam- melbauwerken vorgeschrieben, dass kein Niederschlagswasser und kein Grund- oder Schichtwasser vom (jeweiligen) Grundstück einem Vorfluter zugeleitet wird.	Im vorliegenden Bebauungsplan sind Flächen, die auch der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, weitestgehend für alle Flächen auf nicht überbauten Bereichen auf dem Baugrundstück festgesetzt (Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Wegeflächen, Stellplätze etc.; Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen etc.). Zudem ist grundsätzlich die Begrünung der Dachflächen vorgesehen, womit durch Retention und Verdunstung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Dachflächen die Regenabflussmenge reduziert werden kann. Im Textteil zum Bebauungsplan wird zudem ein entsprechender Hinweis mit nachfolgendem Wortlaut aufgenommen: "Eine vollständige Bewirtschaftung des auf den Grundstücken anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers ist anzustreben." Das Schreiben wurde an das Hochbauamt weitergeleitet mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung.	Ja
Es wurde in den Unterlagen sehr wohl gesehen, dass einzelne Naturschutzhinweise (begrünte Dächer, Nisthilfen) berücksichtigt wurden. Dennoch wird dringend darum gebeten im Interesse des Naturschutzes, also im Gemeinschaftsinteresse, dass die weitergehenden Vorschläge sowie Forderungen des NABU Stuttgart e.V. behandelt und einer Umsetzung zugeführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
Naturschutzbeauftragter der Stadt Stuttgart Keine Rückmeldung	. •	

Netze BW GmbH Regionalzentrum Stuttgart Technik Netze (TN) Keine Rückmeldung		
Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 09.04.2018) Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.	Die gesetzlichen Vorgaben sind bekannt und wurden beachtet.	Ja
Zur Aufnahme in das Raumordungs- kataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem RP Stuttgart nach Inkrafttreten des Be- bauungsplanes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - zusätzlich in digitalisierter Form - im Original- maßstab zugehen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.	Ja

Regierungspräsidium Stuttgart / Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 05.03.2018) Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Baumaßnahmen bzw. Bauplanungsmaßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bau-	Das Anschreiben des Kampfmittelbeseitungsdienstes wurde an das Hochbauamt weitergeleitet mit der Bitte um entsprechende Veranlassung zur Auftragserteilung einer Luftbildauswertung.	
flächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.		ta.
Stadtwerke Stuttgart GmbH Keine Rückmeldung		
Stuttgarter Straßenbahnen AG Keine Rückmeldung	3	i.
Verschönerungsverein Stuttgart e.V. Keine Rückmeldung		
Verkehrs- und Tarifverbund Stutt- gart GmbH Keine Rückmeldung		

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ludwigsburg

Zunächst keine Rückmeldung

Besprechung am 25. Juni 2018 mit Vermögen und Bau Baden-Württemberg:

Seitens Vermögen und Bau BW wird abweichend zur Stellungnahme vom 20.02.2017 der Erhalt des vorhandenen Sichtschutzes empfohlen. Durch Verschiebung der Sichtschutzwand direkt auf die nördliche Flurstücksgrenze könnte das Baugrundstück zur Realisierung der Kita effektiver genutzt werden. Es wird jedoch seitens Vermögen und Bau BW darauf hingewiesen, dass ggf. weitere Anforderungen von Seiten der JVA an einen Sichtschutz gefordert werden könnten.

Gesprächsergebnis:

Der Standort und die Gestaltung der Sichtschutzwand (Höhe, Abmessungen, Material, Begrünung) sind im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung zwischen dem Hochbauamt und Vermögen und Bau BW abzustimmen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Punkt 3.1 (Städtebauliche Konzeption/Bestehende Sichtschutzwand) entsprechend geändert.

Ja